



Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 11. Dezember 2025

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:24 Uhr

Zuhörer: 14

Anwesend:

Bürgermeisterin Michaela Ofner

GR Rudolf Wammes

Bgmⁱⁿ-Stellv Christian Köfler

GR Hubert Leitner

GR David Prantl

GVⁱⁿ Andrea Plattner

GV Manuel Neurauter

GR Thomas Praxmarer

GR Martin Haslwanger

GR Mag. Ernst Gabl

GR Bernhard Zolitsch

GVⁱⁿ Bianca Neurauter

GR Michael Stigger

EGR Karl Föger

Vertretung für Herrn Gabriel Leitner

EGRⁱⁿ Maria Gasser

Vertretung für Herrn Matthias Mair

EGRⁱⁿ Mag.^a Alexandra Harrasser

Vertretung für Herrn Stephan Kuprian

EGR Christoph Prantl

Vertretung für Herrn Julian Kapeller

Abwesend:

GV Stephan Kuprian

GR Julian Kapeller

GR Gabriel Leitner

GR Matthias Mair

Schifführung: Claudia Kapeller



Tagesordnung

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Wasserbenützungsgebührenverordnung**
3. **Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Kanalbenützungsgebührenverordnung**
4. **Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2026 bis auf weiteres**
5. **Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Pizet-Nord**
6. **Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen von Mittermair Bernhard u. Karin betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2927/39**
7. **Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen von Rieder Gerhard betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2940/5 u. 2940/6**
8. **Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen von Neurauter Frisch GmbH betreffend den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3116, 3120/11 u. 3120/13**
9. **Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen der TIWAG hinsichtlich einer Dienstbarkeit auf Gp. 3086, 3085/1 u. 5589/14 für eine Trafostation**
10. **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Baugründen im Bereich Pizet**
11. **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen im Sinne des Raumordnungsvertrages mit der ff Bau GmbH - Tirol Trend Immobilien im Bereich Waldstraße**
12. **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen im Sinne des Raumordnungsvertrages mit Ultimate Bau GmbH beim Projekt "Geierwand"**
13. **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen im Zwieselweg 3 und Rennackerweg 11**
14. **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H.**
15. **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Firma Winkler GmbH**
16. **Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Beschlusses des Sitzungsprotokolls vom 26.06.2025 TOP 16 Beitritt zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH**
17. **Personalangelegenheiten**
18. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Beschlüsse

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Michaela Ofner begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für GV Stephan Kuprian ist EGRin Mag.^a Alexandra Harrasser, für GR Matthias Mair ist EGRⁱⁿ Maria Gasser, für GR Gabriel Leitner ist EGR Karl Föger und für GR Julian Kapeller ist EGR Christoph Prantl geladen.

2. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Wasserbenützungsgebührenverordnung

Die Bürgermeisterin bringt die Wasserbenützungsgebührenverordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis

Verordnungsblatt für die



Gemeinde Haiming

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

2. Wasserbenützungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Haiming erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr berechnet sich im Fall von Gebäuden und Gebäudeteilen für betriebliche Anlagen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen bis zu einer Baumasse von 500 Kubikmeter mit 80 v.H. der Anschlussgebühr von 500 Kubikmeter bis 1.000 Kubikmeter mit 60 v.H., von 1.000 Kubikmeter bis 2.000 Kubikmeter mit 40 v.H. und der 2.000 Kubikmeter übersteigende Teil wird mit 20 v.H. der Anschlussgebühr berechnet.

(3) Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien bemisst sich nach dem Bruttofassungsvermögen.

(4) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr sind folgende Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen, nicht zu berücksichtigen:

a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futtermittel und Streu (Scheuen) dienen, überdachte Abstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräteschuppen sowie Silos;

b) Holz- und Geräteschuppen;

c) Gartenhäuser bis zu einer Baumasse von 60 Kubikmeter.

(5) Die Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 beträgt einmalig 1,31 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Die Anschlussgebühr nach Abs. 3 beträgt einmalig 1,92 Euro pro Kubikmeter Bruttofassungsvermögen.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der zuletzt gültigen übersteigt.



§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr jährlich beträgt für:

- a) einen Hydrus 4 Zähler 24 Euro;
- b) einen Hydrus 10 Zähler 32 Euro;
- c) einen Hydrus 16 Zähler 55 Euro;
- d) einen Verbundzähler DN50 300 Euro;
- e) einen Verbundzähler DN80 365 Euro;
- f) einen Verbundzähler DN100 410 Euro;
- g) einen Verbundzähler DB150 536 Euro;
- h) einen Diehl Zähler 25 Kubikmeter 101 Euro;
- i) einen Diehl Zähler 63 Kubikmeter 121 Euro;
- j) pro Subzähler je 19 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch der laufenden Gebühr entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Der Gebührenanspruch der Zählergebühr entsteht jeweils mit dem Einbau des Zählers.

(5) Die laufende Gebühr ist jährlich wie folgt vorzuschreiben:

a) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10 jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches.

b) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln.

c) Nach Ablauf des Jahres wird die laufende Gebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs abgerechnet, wobei die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden.

(6) Die Zählergebühr ist einmal jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Haiming, 08. Juli 2010, kundgemacht vom 19.07.2010 bis 03.08.2010, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Andrea Raffl

Bürgermeisterin Michaela Ofner beantragt die Beschlussfassung der Wasserbenützungsgebührenverordnung.



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig die Wasserbenutzungsgebührenverordnung.

3. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Kanalbenutzungsgebührenverordnung

Die Bürgermeisterin bringt die Kanalbenutzungsgebührenverordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Haiming

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 2025

3. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom [Datum der Beschlussfassung] über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Haiming erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für Objekte, die zum überwiegenden Teil als Wohnobjekte genutzt werden, bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr für Objekte, die zum überwiegenden Teil als Betriebsobjekte genutzt werden, bemisst sich im Fall eines Neubaus nach dem Bauplatz; der Bauplatz ist jeweils nach § 2 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vergrößert, so ist der Bauplatzanteil für jene Fläche, um die der Bauplatz vergrößert wird, in Anrechnung zu bringen. Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr verkleinert, so ist, sofern der abgetretene Grundstücksanteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabenspruchs entgegensteht, auf Antrag des Abgabenschuldners der Betrag, der dem Bauplatzanteil für die Fläche des Trennstücks entspricht, zurückzuzahlen. Andernfalls ist die Fläche des Trennstücks bei einem neuerlichen entstehenden Abgabenspruch nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Rückzahlungsanspruch nach Abs. 2 entsteht mit der grundbücherlichen Durchführung der betreffenden Grundstücksänderung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs vermindert sich mit jedem vollen Jahr nach der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr um 20 v.H. des ursprünglichen Betrages. Hat sich zwischen der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index um mehr als 5 v.H. geändert, so ist diese Änderung zu berücksichtigen. Anträge auf Rückzahlung können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünftfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.



(4) Nicht zu berücksichtigen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss oder Kanalanschluss verfügen:

- a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen,
- b) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen (Lagerschuppen),
- c) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen,
- d) Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³,
- e) Holz- und Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³.

(5) Bei Niederschlagswassereinleitung gilt als Bemessungsgrundlage das Ausmaß der höchstens eingeleiteten Niederschlagswassermenge. Der Bemessungsregen ist mit 164l/s.ha anzusetzen. Für die Abminderungsbeiwerte hat die ÖNORM B 2501 Tab. 8 Gültigkeit. Öffentliche- sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bringung dienende Wege und Plätze sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt für Objekte nach Abs. 1 einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Anschlussgebühr beträgt für Objekte nach Abs. 2 einmalig 6,77 Euro pro Quadratmeter des Bauplatzes. Die Anschlussgebühr beträgt für Niederschlagswasser nach Abs. 5 einmalig 16,97 Euro je Liter pro Sekunde der Bemessungswassermenge.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Bei der Einleitung von Niederschlagswässern aus befestigten Flächen erhöht sich die laufende Gebühr um 8,50 Euro je Liter pro Sekunde der Bemessungswassermenge.

(3) Für Starkverschmutzer beträgt die laufende Gebühr zusätzlich zu der nach Abs. 1 und 2 ermittelten laufenden Gebühr 7,64 Euro pro Einwohnergleichwert und Jahr. Als Starkverschmutzer gelten jene Gebührenpflichtige, welche einen Einwohnergleichwert von mehr als 200 erreichen. Ein Einwohnergleichwert gilt 60 g BSB 5 Einwohner/Tag oder 100 g CSB Einwohner/Tag.

(4) Nicht als Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr gilt der durch seitens der Gemeinde eingebaute Sub-Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch in Ställen zur Viehtränke und für die Gartenbewässerung.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die laufende Gebühr ist jährlich wie folgt vorzuschreiben:

a) Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10 jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches.

b) Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so ist dieser durch Schätzung zu ermitteln.

c) Nach Ablauf des Jahres wird die laufende Gebühr für das vorangegangene Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs abgerechnet, wobei die im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen in Abzug gebracht werden.

(7) Ist der für die Berechnung der laufenden Gebühr maßgebende Frischwasserbezug geringer als 50 Kubikmeter pro Jahr und Objekt, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 Kubikmeter pro Jahr und Objekt zugrunde gelegt.



(8) Ist der Wasserzähler defekt, wird der Wasserverbrauch auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre ermittelt. Liegen keine entsprechenden Verbrauchsdaten vor, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs durch eine Schätzung.

(9) Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 Kubikmeter nicht zur Vorschreibung.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren, kundgemacht vom 15.12.2018 bis 02.01.2019, zuletzt geändert durch Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2024, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

[Mag. Andrea Raffl]

Bürgermeisterin Michaela Ofner beantragt die Beschlussfassung der Kanalbenutzungsgebührenverordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig die Kanalbenutzungsgebührenverordnung.

4. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2026 bis auf weiteres

Die Bürgermeisterin bringt die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2026 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Bürgermeisterin Ofner berichtet über die bereits durchgeführten Änderungen, wonach der Gras- und Strauchschnitt für Eigenkompostierer wieder kostenpflichtig wird, es zu einer Erhöhung bei der Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol kommt und die Hundemarke teurer geworden ist und nun 4,30 Euro kostet.

Weiters wurde im Vorfeld besprochen, die Badegebühren um 10 Prozent zu erhöhen und auf ganze Beträge aufzurunden sowie das Entgelt für die Kabinen im Waldbad Haiming mit 50 Euro festzusetzen. Dies wäre noch zu diskutieren und beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in der Sitzung vom 11.12.2025 beschlossen, ab 1. Jänner 2026 bis auf Weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehenden Hebesätzen einzuheben:

Abgaben, Steuern, Gebühren

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages **500 v.H.**



2. **Grundsteuer B** mit **500 v.H.**
des Messbetrages

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am

15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**
Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage

4. **Hundesteuer** **60,00 €**
für jeden weiteren Hund **90,00 €**

Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben

5. **Waldumlage** **100,00 v.H.**
Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsengarten:

6. **Wassergebühr**
- Anschlussgebühr**
- Anschlussgebühr je m³ ermittelter Baumasse **1,31 €**
Anschlussgebühr je m³ Schwimmbecken/ mindestens 30m³ **1,92 €**
- Benützungsgebühr**
- Wasserbezugsgebühr je m³ 2026 **1,20 €**

Zählermiete:

Hydros 4m ³	24,00 €
Hydros 10m ³	32,00 €
Hydros 16m ³	55,00 €
Verbundzähler DN50	300,00 €
Verbundzähler DN80	365,00 €
Verbundzähler DN100	410,00 €
Verbundzähler DN150	536,00 €
Diehl 25m ³	101,00 €
Diehl 63m ³	121,00 €
Subzähler	19,00 €



Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.

7. Kanalgebühr

Anschlussgebühr

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden (m³)

6,77 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden (m²)

6,77 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

16,97 €

Benützungsgebühr

je m³ Frischwasser 2026

2,69 €

Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.

8,50 €

für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert

7,64 €

Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.

8. Erschließungskostenbeitrag

Aufgrund der Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit

2,5 v.H.

des Erschließungskostenfaktors, somit

5,58 €

9. Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II eingehoben.

10. Friedhofsgebühr



Reihen- oder Urnengrab	27,00 €
Mauer- oder Urnengrab	34,00 €
Öffnen und Schließen der Grabstätte April bis Oktober	750,00 €
Öffnen und Schließen der Grabstätte November bis März	870,00 €
Einsatz pro Gemeindebediensteten	25,00 €
Grabstein entfernen	50,00 €
Exhumierung und Umlegung	218,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab	2 250,00 €
Einmalige Gebühr Errichtung Familien-Urnengrab	3 750,00 €
Bestattung einer Urne	100,00 €
Benützung der Leichenhalle	34,00 €
Benützung der Leichenhalle als Sezierraum	34,00 €

11. Müllabfuhrgebühren

Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	53,60 €
2 Personen	59,60 €
3 Personen	64,80 €
4 Personen und mehr	69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.

Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett	12,40 €
---------	---------

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung	0,10 €
---------------	--------

Entleerungsgebühr:

a) je Müllcontainer



120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €

Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhr-ordnung
gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr
von

4,80 €

pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.

Biomüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haus-
haltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	60,00 €
2 Personen	69,60 €
3 Personen	77,40 €
4 Personen und mehr	94,40 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie
der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr: **7,80 €**

Beherbergungsbetriebe/Wohn-u.Pflegeheime

pro Standplatz/pro Bett **7,80 €**

Privatzimmervermietung je Nächtigung **0,10 €**

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	262,20 €
240 l	386,00 €
800 l	616,40 €
1.100 l	847,30 €

Beiträge und Entgelte

1.

Weidegebühr für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:



für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
2. Kindergartengebühr für 3 Jährige Kinder pro Kind	45,00 €
3. Kindergartengebühr für die Nachmittagsbetreuung	
1 Tag pro Woche monatlich	27,30 €
2 Tage pro Woche monatlich	54,60 €
3 Tage pro Woche monatlich	81,90 €
4 Tage pro Woche monatlich	109,20 €
5 Tage pro Woche monatlich	136,50 €
Ferienbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder pro Woche	30,00 €
Schulische Tagesbetreuung	
1 bis 2 Tage monatlich	20,00 €
ab 3 Tage monatlich	35,00 €
Außertourliche einmalige Tagesbetreuung pro Tag	10,00 €
Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder	
pro Essen Volksschulkind	5,50 €
pro Essen Kindergartenkind	4,00 €
4. Badegebühren	
Einzelkarte für Erwachsene	7,00 €
Einzelkarte für Kinder	4,00 €
10er Block für Erwachsene	55,00 €
10er Block für Kinder	28,00 €



Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr

Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung

Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)

Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung

Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., *Schüler, Präsenzdienster, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises*

	127,00 €
Kinder-Saisonkarte	33,00 €
Erwachsenen-Saisonkarte	66,00 €
Vermietung Kabine	50,00 €
Vermietung Kästchen	20,00 €
Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je	3,00 €
Schlüsseinsatz (Kaution für Kästchen und Kabine)	30,00 €
Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde	3,00 €

5. **Anerkennungszins**

Für die Verpachtung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben:

a) für landwirtschaftliche Pachtflächen bis 1000 je m ²	0,25 €
b) für die weiteren landwirtschaftl. Pachtflächen von 1001 bis 3000 m ²	0,15 €
c) für die weiteren landwirtschaftl. Pachtflächen ab 3001 m ²	0,10 €
d) für Grundstücke mit nicht landwirtschaftlicher Nutzung je m ²	1,00 €
mindestens jedoch	50,00 €

Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

6. Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit	47,50 €
---	----------------



7.

Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde

8. **Fotokopien** je Stück

a) Fotokopie schwarz A4	0,15 €
b) Fotokopie schwarz A3	0,30 €
c) Fotokopie farbig A4	0,70 €
d) Fotokopie farbig A3	1,40 €

9. **Faxgebühr**

1,50 €

10. **Deponiegebühr**

Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017,
(TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016)

Je kg **0,50 €**

11. **Autoreifen**

* für PKW Reifen mit Felge	5,00 €
* für PKW Reifen ohne Felge	3,00 €

12. **Strauchschnitt – Grasschnitt**

Für jeden angefangenen m³ zahlen Eigenkompostierer **3,00 €**

13. **Sperrmüll**

bis zu 3kg - Pauschale **0,90 €**
jedes weitere Kilogramm **0,30 €**

14. **Selbstabfuhr** zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je Tonne

a) Rest- und Sperrmüll	256,28 €
b) Biomüll	112,28 €
c) Grünschnitt	59,40 €

15. **Mietzins und Annuitätenbeihilfe**



Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird **voraussichtlich** mit höchstens

für 1 Person	200,00 € / Monat
für 2 Personen	280,00 € / Monat
für 3 Personen	360,00 € / Monat
für 4 Personen	440,00 € / Monat
anrechenbarer Wohnbauaufwand	4,00 €
16. Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz der Gemeinde	
Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss (exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)	150,00 €
17. Recyclinghof Service Karte	
Erstmalige Erstellung	5,00 €
Bei Verlust bzw. Erweiterung	5,00 €
Bei Verabsäumung der Mitführung der Karte (manuelle Verwiegung durch Recyclinghofmitarbeiter) pro Verwiegung	2,00 €
18. Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)	
bis 30m ² Nutzfläche	185,00 €
30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	370,00 €
60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	535,00 €
90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	760,00 €
150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	1 063,00 €
200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	1 366,00 €
mehr als 250 m ² Nutzfläche	1 670,00 €
19. Leerstandsabgabe (monatlich)	
bis 30m ² Nutzfläche	17,00 €
30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	33,00 €
60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	47,00 €
90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	66,00 €



150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	90,00 €
200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	115,00 €
mehr als 250 m ² Nutzfläche	142,00 €

20. **Miete für Turnhallen und Säle**

Turnsaal MS, KG Ötztal-Bahnhof pro Stunde	20,00 €
Gymnastikraum VS Haiming, KG Ötztal-Bahnhof, ASO Haiming pro Stunde	15,00 €
Schulraum MS Haiming, VS Ötztal-Bahnhof pro Stunde	15,00 €
Vereinsheim Haimingerberg (ohne Küche) pro Stunde	10,00 €

21. **Hundemarke**

pro Hundemarke	4,30 €
----------------	---------------

22. **Parkabgabe Sattele/Magerbach**

pro Tag	4,00 €
Saisonskarten für Gemeindebürger	40,00 €





In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide-, u. Deponiegebühren, sowie dem Entgelt für Autoreifen, Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind 10% Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren sind 13% Mehrwertsteuer enthalten.

Bei der Anschlussgebühr zum LWL-Glasfasernetz sowie dem Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter (betrieblicher Bereich) sind 20% Mehrwertsteuer enthalten.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden, beim Gemeindeamt Haiming schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Bürgermeisterin Michaela Ofner beantragt die Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte. Weiters beantragt sie die Beschlussfassung, die Badegebühren um 10 % zu erhöhen und auf ganze Beträge aufzurunden sowie das Entgelt für die Kabinen im Waldbad Haiming auf € 50,- festzusetzen.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte sowie die Badegebühren um 10 % zu erhöhen und auf ganze Beträge aufzurunden und das Entgelt für die Kabinen im Waldbad Haiming auf € 50,- festzusetzen.

5. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Pizet-Nord

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Planungsbereich Pizet, Gemeindegelände – Abschnitt Nord – im Bereich der Gstr. 6684, 6685, 6686, 6687, 6688, 6689, 6690, 6691, 6692 zur Kenntnis und berichtet, dass bei den Grundstücken Gp. 6688 und Gp. 6689 im Bereich Pizet aufgrund der bestehenden Stromleitungen eine Bebauung nur eingeschränkt möglich ist. Aus diesem Grund ist der Erlass eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Für die beiden von den Leitungen betroffenen Grundstücke wird eine besondere Bauweise festgelegt. Dadurch können die Gebäude zueinander ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände innerhalb der Grundstücke geplant werden. Zu den südlich angrenzenden Grundstücken sind weiterhin die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten.

Des Weiteren führt Bürgermeisterin Michaela Ofner aus, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ausschließlich diese Grundstücke (Gp 6688 und Gp 6689) wählen können, im Falle einer Ablehnung nicht aus der Reihung der Grundstücksliste ausscheiden.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.12.2025,



Zl. HA-4176-BP-PN im Planungsbereich Pizet, Gemeindegiedlungsgebiet – Abschnitt Nord - im Bereich der Gstnr. 6684, 6685, 6686, 6687, 6688, 6689, 6690, 6691, 6692 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen von Mittermair Bernhard u. Karin betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2927/39

Die Bürgermeisterin informiert, dass Karin und Bernhard Mittermair, Höhenweg 9 um eine Abänderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 2927/39 angesucht haben. Geplant ist die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit für eines der Kinder, wofür eine Erhöhung der Nutzflächendichte von derzeit 0,4 auf 0,5 erforderlich ist.

Der bestehende Bebauungsplan für das angrenzende Grundstück Gp. 2927/38 bleibt weiterhin unverändert aufrecht und regelt die verminderten Grenzabstände zwischen den Grundstücken Gp. 2927/38 und Gp. 2927/39.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.12.2025, Zl. HA-4452-BP-HM25 im Planungsbereich Höhenweg 9,11 Änderung Mittermair 2025 - im Bereich der Gstnr. 2927/39 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen von Rieder Gerhard betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2940/5 u. 2940/6

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Herrn Gerhard Rieder, Rauthweg 23 zur Kenntnis. Es ist beabsichtigt, für seine Tochter einen Zubau (Gp. 2940/6) zu errichten. Dabei soll der bestehende Erker im Erdgeschoss auch im Zubau des ersten Obergeschosses fortgeführt werden, wodurch die gesetzlichen Grenzabstände nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund ist der Erlass eines Bebauungsplanes zur Verminderung des Grenzabstandes erforderlich.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, zwischen den Grundstücken Gp. 2940/5 und Gp. 2940/6 einen Bebauungsplan zur Verminderung des Mindestabstandes zu beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.12.2025, Zl. HA-4987-BP-RR im



Planungsbereich Rauthweg 23,25 - im Bereich der Gstnr. 2940/5 und 2940/6 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen von Neurauter Frisch GmbH betreffend den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3116, 3120/11 u. 3120/13

Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass die Firma Neurauter*frisch GmbH um die Bewilligung der Vereinigung der Gp. 3120/11, 3120/13 und 3116 angesucht hat und beabsichtigt, auf der vereinigten Grundparzelle auf Basis der von der POHL ZT GMBH erstellten Einreichpläne vom 10.11.2025 ein Bauvorhaben zu verwirklichen.

Der Raumordnungsvertrag wurde dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht. Von Seiten der Gemeinde wäre der Vertrag noch wie folgt zu ergänzen.

„Das Wurzelwerk darf durch die Baumaßnahmen nicht geschädigt werden. Es sind entsprechende Grubensicherungsmaßnahmen anzuwenden.

Zusätzlich ist bei Aushubarbeiten der Waldaufseher der Gemeinde Haiming beizuziehen, um nachträgliche Schäden am Baumbestand frühzeitig zu erkennen.“

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag den Raumordnungsvertrag mit genannter Änderung zu beschließen.

Beschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Ernst Gabl, möchte namentlich erwähnt werden), gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.12.2025, Zl. HA-4989-BP-ON im Planungsbereich Olympstraße – Neurauter * frisch GmbH - im Bereich der Gstnr. 3116, 3120/11 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung zum Ansuchen der TIWAG hinsichtlich einer Dienstbarkeit auf Gp. 3086, 3085/1 u. 5589/14 für eine Trafostation

Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass in der Öztaler Höhe ein bestehender Trafo durch einen größeren Trafo ersetzt werden soll. Dafür ist eine Leitungsführung über die Gst Nr. 3086, 3085/1 und 5589/14 erforderlich. Diese Grundstücke gehören zum öffentlichen Gut, weshalb ein Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zu beschließen ist. Die Gemeinde Haiming erhält dafür eine einmalige Abgeltung in Höhe von 9.000,00 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG.



10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Baugründen im Bereich Pizet

Bürgermeisterin Michaela Ofner teilt mit, dass im Bereich Pizet zwei weitere Baugrundstücke zu vergeben sind. Für das Grundstück Gp. 6692 hat sich Patrick Leitner und für das Grundstück Gp. 6691 Raffael Leitner beworben. Beide Bewerber verfügen über kein Eigentum. Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die beiden Baugrundstücke an Patrick Leitner und Raffael Leitner zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig die Baugründe Gp. 6691 und Gp. 6692 an Patrick und Raffael Leitner zu vergeben.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen im Sinne des Raumordnungsvertrages mit der ff Bau GmbH - Tirol Trend Immobilien im Bereich Waldstraße

Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass der Gemeinde Haiming das Vergaberecht für sechs wohnbaugeförderte Wohnungen im Projekt Waldstraße der Firma ffBau GmbH zustand. Für diese Wohnungen sind Bewerbungen eingegangen, über die zu beschließen ist. Die Vergabe ist wie folgt vorgesehen:

- Top 1 Andrea Santer
- Top 2 Daniela Krajic
- Top 3 Juliane und Kurt Krabath
- Top 5 Leiter Fabian
- Top 7 Isabella Stanca
- Top 8 Carina Pohl

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Vergabe in dieser Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig den Antrag der Bürgermeisterin.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen im Sinne des Raumordnungsvertrages mit Ultimate Bau GmbH beim Projekt "Geierwand"

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass der Gemeinde Haiming beim Neubauprojekt „Geierwand“ in der Alten Bundesstraße der Firma Ultimate Bau GmbH das Vergaberecht für vier wohnbaugeförderte Eigentumswohnungen zusteht. Für drei Wohnungen sind Bewerbungen eingegangen.

- Wohnung 1 Ronja Wibmer
- Wohnung 6 Elias Aigner und
- Wohnung 7 Cindy Grießer.

Frau Grießer hat angemerkt, dass sie im Falle einer Nichtvergabe der Wohnung 1 bevorzugt diese Wohnung übernehmen würde. Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Vergabe der Wohnungen in dieser Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Manuel Neurauder möchte namentliche erwähnt werden) die Vergabe der Wohnungen laut Antrag der Bürgermeisterin.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen im Zwieselweg 3 und Rennackerweg 11

Bürgermeisterin Michaela Ofner berichtet, dass im Zwieselweg 3 zwei Wohnungen sowie im Rennackerweg 11 eine Wohnung zu vergeben sind.



Der Ausschuss für Familie, Soziales, Senioren und Jugend hat sich mit der Vergabe befasst, weshalb die Bürgermeisterin das Wort an die Obfrau, GRⁱⁿ Andrea Plattner, übergibt. GRⁱⁿ Andrea Plattner berichtet, dass für die Wohnungen im Zwieselweg insgesamt zwölf Bewerbungen eingelangt sind und die Vergabe nach dem ausgearbeiteten Punktesystem erfolgte. Als Erst- und Zweitgereichte wurden Monika Zoller und Christoph Mayer ermittelt.

Für die Wohnung im Rennackerweg 11 konnte kein Punktesystem angewendet werden, weshalb insbesondere die Pflegestufe als Vergaberichtlinie herangezogen wurde. Der Ausschuss sprach sich in diesem Fall für Herrn Paul Pirchner aus.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Vergabe wie vom Ausschuss empfohlen zu beschließen.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig die Wohnungen laut Antrag des Ausschusses Familie-, Soziales-, Senioren und Jugend zu vergeben.

14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es zum Grundverkauf bereits einen Grundsatzbeschluss vom 26.06.2025 gibt. Nun ist der Kaufvertrag zu beschließen.

GR Ernst Gabl äußert Bedenken, da er hinsichtlich möglicher Lärmbelästigung der Nachbarn große Sorgen hat. Vizebürgermeister Christian Köfler berichtet, dass sich der Grundverkauf bereits über mehrere Jahre erstreckt und die ÖVG zugesichert hat, die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt mit 11 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen (Manuel Neurauder, Rudolf Wammes, Maria Gasser, Ernst Gabl, Alexandra Harrasser und Michaela Ofner, alle möchten namentlich erwähnt werden) dem Kaufvertrag zu.

15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Firma Winkler GmbH

Bürgermeisterin Michael Ofner berichtet, dass es zum Kaufvertrag bereits einen Grundsatzbeschluss vom 02.03.2023 gibt.

Es handelt sich um eine Fläche von 16.632 m² Gst Nr. 3180/1, wobei 7044 m² zu je € 50,00 (Leitungen) und 9588m² zu je € 66,00 verkauft werden.

Der Kaufvertrag liegt dem Gemeinderat vor.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag über den Abschluss des Kaufvertrages abzustimmen.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig dem Kaufvertrag zu.

16. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Beschlusses des Sitzungsprotokolls vom 26.06.2025 TOP 16 Beitritt zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass dieser Punkt bereits am 26.06.2025 beschlossen wurde, da aber die Beschlüsse der teilnehmenden Gemeinden unterschiedlich formuliert waren und es aber einen einheitlichen Beschluss benötigt, muss dies heute nochmals beschlossen werden.

Bürgermeisterin Ofner bringt die Vereinbarung dem Gemeinderat zur Kenntnis

VEREINBARUNG

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Aufgaben



1) Die Gemeinden Haiming, Oetz, Sautens, Silz und Umhausen schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung (Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol), LGBL. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet

„Abwasserverband Vorderes Ötztal“

im Folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sautens. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

3) Die Aufgaben des Verbandes sind der Schutz der Oberflächenwässer und des Grundwassers, die sich aufgliedern in:

- a) Planung, Erweiterung und Betrieb von Verbandssammlern, Regenüberlaufbecken und einer Abwasserreinigungsanlage
- b) Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet
- c) Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebietes anfallenden kommunalen Abwassers. Davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt einstimmig in der Sitzung am 11.12.2025 die Änderung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vorderes Ötztal“ (laut angehängter Anlage – Vereinbarung).

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt zudem den Beitritt des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vorderes Ötztal“ als Gesellschafterin zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH, FN 629971d, auf der Grundlage des vorliegenden Gesellschaftsvertrages der Klärschlammverwertung Tirol GmbH, durch Übernahme eines Kapitalerhöhungsbeitrag in Höhe von € 547,06.

Zudem beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming, dass der „Abwasserverband Vorderes Ötztal“ – für den Fall, dass zugelassene Verbände ihr Bezugsrecht nicht ausüben – auch den angewachsenen Teil des Bezugsrechtes nicht teilnehmender Verbände ausübt und den korrespondierenden Teil des Kapitalerhöhungsbetrages übernimmt, wobei die Erhöhung des Kapitalerhöhungsbeitrages mit dem 1,2-fachen des Wertes von € 547,06, beschränkt ist.

17. Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming beschließt den Antrag der Bürgermeisterin einstimmig.

18. Anträge, Anfragen, Allfälliges

a.) GR Thomas Praxmarer berichtet, dass die Vereinbarung mit der VVT Regiotax verlängert wurde. Neu ist, dass nicht mehr das Taxiunternehmen Kopp, sondern im heurigen Jahr das Busunternehmen Auderer den Transport übernimmt. Weiters wird berichtet, dass für das Jahr 2027 Verhandlungen geführt werden, um dieses Angebot ganzjährig anzubieten.

b.) GR Martin Haslwanter berichtet, dass ihm zu Ohren gekommen ist, dass die Firma Püspök Erneuerbare Energie GmbH im Bereich „Eiele“ die Errichtung eines PV-Parks plant, welcher rund um das Erdkabel entstehen soll. Ihm ist zudem bekannt, dass bereits Gespräche mit Grundeigentümern geführt wurden. Nach einer



GEMEINDEAMT
HAIMING

Siedlungsstraße 2 · 6425 Haiming · Tirol
Tel. +43 5266 88600-0 · Fax DW 225
gemeinde@haiming.gv.at · www.haiming.gv.at

Amtsleitung Tel. 88600-214
Bürgermeisterin Tel. 88600-215

DVR 0080616
UID: ATU 41663400

Diskussion kommt man zum Schluss, dass GR Martin Haslwanter die Kontaktdaten an Bürgermeisterin Michaela Ofner weiterleitet und diese der Firma mitteilen soll, dass seitens der Gemeinde Haiming kein Interesse an einem derartigen Projekt besteht.

